

**Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung
zur Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf
vom 02.02.1999 in der Fassung vom 05.12.2007**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

**dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover**

**der BIG direkt gesund
– handelnd als IKK Landesverband Berlin –**

**der KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Berlin**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg**

im Folgenden Vertragspartner genannt

Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, das papiergebundene Verfahren zur Anforderung von Sprechstundenbedarf (SSB) bis zur Implementierung eines digitalen SSB-Webshops, inkl. weitgehender Dunkelverarbeitung, um ein elektronisches Interimsverfahren zu ergänzen und nach Ablauf einer Übergangszeit abzulösen. Die vorliegende Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung enthält die dafür erforderlichen Anpassungen der bisherigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung in der Fassung vom 05.12.2007.

§ 1 Verfahren

- (1) Das bisherige, papiergebundene Verfahren zur Anforderung des SSB wird ab August 2021 um ein elektronisches Interimsverfahren ergänzt, das zunächst als weitere Anforderungsoption für Vertragsärzt:innen neben das papiergebundene Verfahren tritt. Ab dem 01.01.2022 findet das papiergebundene Anforderungsverfahren keine Anwendung mehr, während das elektronische Interimsverfahren bis zur Implementierung eines digitalen SSB-Webshops gilt.
- (2) Die Vertragsärzt:innen loggen sich zur Nutzung der Antragsformulare des elektronischen Interimsverfahrens in das Online-Portal oder Sichere Netz der KV Berlin mittels BSNR und Praxis-Passwort ein.
- (3) Die Anforderung des SSB erfolgt getrennt nach apotheken- und nichtapothekenpflichtigem SSB über die jeweils webbasierten Antragsformulare. Grundsätzlich ist der SSB wie bisher nur einmal pro Quartal anzufordern.
- (4) Anzugeben sind im Rahmen der SSB-Anforderung die im Hauptvertrag genannten Parameter sowie zusätzlich eine gültige E-Mail-Adresse, ein Ansprechpartner in der Arztpraxis und die Lieferadresse. Bei Anforderung von apothekenpflichtigem SSB ist außerdem die vom Vertragsarzt frei wählbare Lieferapotheke anzugeben.
- (5) Die Datenübermittlung der Anforderung an die AOK Nordost erfolgt im Rahmen des abgestimmten Datenaustauschverfahrens nach Speicherung der Anforderung durch die Vertragsärzt:innen im Mitgliedsaccount der KV Berlin. Vertragsärzt:innen können jederzeit die erfassten Anforderungen im Mitgliedsaccount einsehen.
- (6) Die Anforderungen werden automatisch am Ende des Arbeitstages an die AOK Nordost übermittelt. Der Abruf ist dementsprechend am nächsten Arbeitstag durch die AOK Nordost möglich. An diesem Arbeitstag beginnt auch die bereits vertraglich geregelte Bearbeitungsfrist des SBB sowie Lieferfrist für den nichtapothekenpflichtigen SSB.
- (7) Die Anforderung wird durch die AOK Nordost elektronisch bearbeitet und nach erfolgter Bearbeitung getrennt nach apotheken- und nichtapothekenpflichtigem SSB mit den entsprechenden Vermerken im Rahmen des abgestimmten Datenaustauschverfahrens an die KV Berlin übermittelt.
- (8) Die durch die AOK Nordost bearbeiteten Antragsformulare werden durch die KV Berlin im Mitgliedsaccount der Vertragsärzt:innen bereitgestellt. Zusätzlich wird den Vertragsärzt:innen ein ausdrucksfähiges PDF-Dokument der AOK Nordost über den genehmigten apothekenpflichtigen SSB zum Einreichen in der zur Belieferung ausgewählten Apotheke übermittelt.

§ 2 Technische Voraussetzungen zur Durchführung des elektronischen Interimsverfahrens

- (1) Die KV Berlin stellt den Zugang über das Online-Portal und das Sichere Netz der KV Berlin sowie die webbasierten Formulare zur Anforderung des apotheken- und nichtapothekenpflichtigen SSB zur Verfügung und übernimmt Wartung und Pflege dieser Formulare und der Schnittstelle auf Seiten der KV Berlin.
- (2) Änderungen an den Formularen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der AOK Nordost.
- (3) Die AOK Nordost stellt als Dienstleister für die Berliner Krankenkassenverbände die Schnittstelle für den Datenaustausch zur Verfügung und übernimmt die notwendigen Aktualisierungen.
- (4) Änderungen am ausdruckbaren PDF-Dokument für den genehmigten apothekenpflichtigen SSB zum Einreichen in der zur Belieferung ausgewählten Apotheke bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der KV Berlin.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Regelung in Teil A Nr. 3 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung vom 02.02.1999, dass der Vertragsarzt jede Anforderung von SSB eigenhändig unterschreiben und mit dem Vertragsarztstempel versehen muss, entfällt und wird durch die Autorisierung im Online-Portal der KV Berlin ersetzt. Die eigenhändige Unterschrift und der Vertragsarztstempel sind jedoch auf dem nach § 1 Abs. 8 dieser Vereinbarung ausgedruckten PDF-Dokument zur Bestätigung des Erhalts der Lieferung in der Lieferapotheke weiterhin erforderlich.
- (2) Die in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung in der Fassung vom 05.12.2007 unter Punkt 10. vorgesehene schriftliche Bestätigung des Vertragsarztes über die vollständige Lieferung des nichtapothekenpflichtigen SSB entfällt zum 02.08.2021, auch im Falle der papiergebundenen SSB-Anforderung. Reklamationen bei Falschlieferungen, Produktmängeln oder anderen Problemen nimmt die AOK Nordost telefonisch entgegen.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der bisherigen SSB-Vereinbarung vom 02.02.1999 in der Fassung vom 05.12.2007 fort.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung tritt zum 30.08.2021 in Kraft. Sie gilt bis zur Implementierung eines digitalen SSB-Webshops.

Berlin, den

18. AUG. 2021


Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand


Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg


AOK Nordost – Die Gesundheitskasse


BKK Landesverband Mitte
- Landesvertretung Berlin und Brandenburg -


BIG direkt gesund


KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Berlin


SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse